

BR-Artikel-Nr.:	924450	
Artikel-Name:	Filter 81 ABEKSt	
Artikel-Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter ABE2K1-P3 R D	
Artikel-Art:	Kombinationsfilter nach DIN EN 14387:2008 Filtertyp /-klasse A2 B2 E2 K1 P3 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Kennfarben:	braun - grau - gelb - grün - weiß (Haftetikett)	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) oder Halbmasken (DIN EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C, gegen anorganische Gase und Dämpfe z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - nicht gegen Kohlenstoffmonoxid – gegen Schwefeldioxid, Hydrogen-chlorid (Chlorwasserstoff), gegen Ammoniak und gegen Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikel D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheiben Filtermedium Vliessescheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle und Glas/Cellulosefaser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm, Höhe ca. 90 mm	
Gewicht:	ca. 295 Gramm	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben	
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar < 9,8 mbar	bei 30 l/min konstantem Luftstrom bei 95 l/min konstantem Luftstrom
Gebrauchsdauer:	Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden. Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.	
Verwendungshinweise:	Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190. Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden. Im ATEX Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1, 21, 2 und 22 einsetzbar wenn die untersehenden Maßgaben beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> • Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand $<10^8 \Omega$ geerdet werden. • Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist. • Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden. • Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten 	
Normen:	DIN EN 133 DIN EN 148-1 DIN EN 14387:2008 ATEX Normen:	Atemschutzgeräte - Einteilung Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse -Rundgewindeanschluss Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter DIN EN ISO 80079-36; IEC 60079-32; IEC/TS 600793-32-1
Vorschriften / Regeln:	BGV A1 DGUV Regel 112-190	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - BG-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Stand 09.2018